<u>Harmonisierung des Datenschutzrechts:</u> Vorschlag des europäischen Parlaments und des Rates über eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)



Erste Einschätzung der IEN

Die EU Kommission legte Ende Januar 2012 den bereits seit langem angekündigten Vorschlag für eine europäische Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr 2012/0011 (COD) vor. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSVO) soll (zusammen mit einer weiteren neuen Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (2012/0010 (COD)), die bisherige Datenschutzrichtline ersetzen. Sie wird als Rechtsakt in der Europäischen Union allgemeine Geltung erlangen.

Der Vorschlag der Kommission dient dazu ein dichtes Kontrollnetz für den Datenschutz in Europa mit starken Aufsichtsbehörden und empfindlichen Bußgeldkatalogen vorzugeben. Die Kommission setzt auf umfassende staatliche Kontrollen der Datenverarbeitung und damit auch auf eine strikte Überwachung der Kommunikation im Internet.

Die IEN begrüßt zunächst den längst überfälligen Ansatz, das bestehende Datenschutzrecht zu modernisieren und insbesondere auch stärker zu harmonisieren, als es die bislang bestehende Datenschutzrichtlinie vermochte. Gerade für die IEN-Mitgliedsunternehmen, die pan-europäisch oder international agieren, kann dies zu einer Vereinfachung des rechtskonformen Umgangs mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen und damit Rechtssicherheit für die Entwicklung zukünftiger Innovationen und die Gestaltung technisch-organisatorischer Abläufe bringen.

Allerdings sieht die IEN gleichzeitig noch erheblichen Nachbesserungsbedarf bei einigen bestehenden Vorgaben.

I. Verhältnis und Auswirkungen der DSVO

Zunächst würde die IEN eine Klarstellung begrüßen, in welchem Verhältnis die Regelungen der DSVO zu den Vorgaben der Richtlinie 2009/136/EG zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz steht. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bereiche, in denen Überschneidungen bestehen, wie etwa bei der Vorgabe zur Meldepflicht von Verstößen.

Obgleich die IEN den Ansatz der weitergehenden Harmonisierung im Datenschutzrecht ausdrücklich begrüßt, so bittet sie doch gleichzeitig noch einmal um Überprüfung inwieweit einige einzelne Verpflichtungen nicht nur einen erhöhten Bürokratieaufwand bedeuten, anstelle der tatsächlichen Erreichung eines effektiven Datenschutzes. Dies gilt etwa für die erhebliche Erweiterung der Verpflichtungen für die zur Datenverarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter.



Seite 2 | 3 19.03.2012

II. Allgemeiner Ansatz der Anknüpfung an das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die IEN möchte zunächst hinterfragen, weshalb der Entwurf der Verordnung mit Art. 6 DSVO eine Perpetuierung des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt darstellt und dieses Prinzip aus analogen Zeiten ins Internetzeitalter übertragen will. In diesem Zusammenhang sollten auch Vorschläge wie das Recht auf Vergessen (Art. 17 DSVO), die Regelungen zur Portabilität von Daten (Art. 18 DSVO) nachgebessert werden, da die Fragen des Datenschutzrechts deutlich komplexer und weitreichender sind, als dass sie auf Problemfelder der sozialen Netzwerke oder Suchmaschinen reduziert werden könnten.

Bereits heute zeichnet sich in der Praxis der Trend ab, dass Verbraucher einerseits aufgrund der Omnipräsenz von Einwilligungsprozessen in ihrer Sensibilität abstumpfen, andererseits jedoch auch häufig nicht erkennen können, in welchen Situationen ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand die Erforderlichkeit einer Einwilligung entbehrlich macht. Die IEN regt daher dringend an, Verbotsprinzip noch einmal kritisch zu beleuchten und mit anderen Prinzipien, wie einem Erlaubnisprinzip, zu vergleichen. Insbesondere bewertet die IEN die Regelung in Art. 7 Abs. 4 DSVO als kritisch, wonach die Einwilligung dann keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogene Daten sein kann, wenn zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein "erhebliches Ungleichgewicht" vorliegt. Dies soll nach dem Erwägungsgrund 34 "vor allem", aber nicht ausschließlich, der Fall sein, wenn der Betroffene sich gegenüber der verantwortlichen Stelle in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet. Diese Norm führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und bedroht insbesondere große und von Massen genutzte Geschäftsmodelle im Internet und entfaltet somit eine besondere Innovationsfeindlichkeit. Zudem beschneidet sie den Einzelnen in seiner selbstbestimmten Dispositionsbefugnis über seine höchstpersönlichen Daten.

Kritisch bewertet die IEN in diesem Zusammenhang auch das sog. "Recht auf Vergessenwerden" gemäß Art. 17 DSVO. Dieses begründet Ansprüche des Betroffenen auf die Löschung von personenbezogenen Daten. Im Rahmen der bereits geführten Diskussionen über die Möglichkeiten der Datenlöschung im Internet ist insbesondere die Formulierung des "Vergessens" problematisch. Die Verpflichtung nach Art. 17 Abs. 2 DSVO, wonach die verantwortliche Stelle alle vertretbaren Schritte einzuleiten hat, um Querverweise, Replikationen oder Kopien zu löschen, ist nicht praxisgerecht. Gerade infolge von dem häufigen Fall der Verlinkung einer im Internet vorgehaltenen Information, welche sich kaum verhindern lässt, können im Internet vorhandene Daten von Cachingdiensten und Suchmaschinen zwischengespeichert, auf lokalen Rechnern abgelegt, ausgedruckt, per Screenshot gesichert, etc. werden. Gerade unter Berücksichtigung der dezentralen Struktur des Internets ist das "Vergessen" nicht realisierbar und widerspricht technischen Gegebenheiten.

III. Auswirkung und Nutzen einiger Vorgaben der DSVO in der Praxis für international agierende Unternehmen

Die Verordnung sieht in Art. 43 DSVO vor, dass der internationale Datentransfer innerhalb von Unternehmensverbünden auf Grundlage unternehmensinterner Vorschriften erlaubt sein soll, soweit dies von einer Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Es ist aus Sicht der IEN zwar zu begrüßen, dass hier ein Ansatz gesucht wird, den Datentransfer innerhalb von großen Unternehmen zu erleichtern, jedoch erachtet es die IEN gleichzeitig als wenig praxisgerecht, dass in diesem Zusammenhang nicht

über ein europaweit geltendes Konzernprivileg nachgedacht wird, nach welchem der Datentransfer in Unternehmensverbünden innerhalb Europas auch ohne genehmigungsbedürftige Vorschriften möglich ist. Dieser Ansatz entspräche den tatsächlichen Marktgegebenheiten, da gerade in großen, global agierenden Unternehmen Abrechnungsstellen, Marketingabteilungen, etc. häufig zentralisiert vorhanden sind und nicht etwa in jedem einzelnen Mitgliedstaat.



Seite 3 | 3 19.03.2012

In diesem Zusammenhang begrüßt die IEN den grundsätzlichen Ansatz, für paneuropäisch agierende Unternehmen eine einzige Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat der Hauptniederlassung für zuständig zu erklären. Problematisch ist dabei jedoch, dass die Regelung des Art 51 Abs. 2 DSVO auf Konzerne im Sinne von § 18 Aktiengesetz jedoch keine Anwendung findet und damit zu der Konsequenz, dass die entsprechenden Unternehmen auch weiterhin der Aufsicht mehrerer nationaler Behörden unterworfen sind. Vor diesem Hintergrund ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Anwendung der DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen, für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Art 3 Abs. 2 DSVO festgesetzt wird. Die IEN begrüßt, wie bereits ausdrücklich erwähnt, den Ansatz der möglichst weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechts, bezweifelt in diesem Zusammenhang jedoch die Möglichkeiten einer praxisgerechten, globalen Rechtsdurchsetzung. Um diese zu gewährleisten, bedarf es aus Sicht der IEN eher oder ergänzend einer völkerrechtlichen Vereinbarung.

IV. Überarbeitung des Verfahrensrechts

Zur Gewährleistung von Planungssicherheit sowie der tatsächlichen u rechtlichen Umsetzbarkeit der DSVO möchte die IEN dringend bereits um Konkretisierung einiger Vorgaben im Rahmen des gegenständlichen Verordnungsentwurfs bitten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass bereits unter dem gegenwärtigen Rechtsrahmen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit einhergehend ein erheblicher Auslegungsbedarf existieren, welcher sich durch eine direkt anwendbare Verordnung eher noch verschärfen dürfte. Dies gilt etwa im Bereich der Genehmigungsvorgaben sowie der Datenübermittlung in Drittländer.

In Fällen eines Verstoßes gegen die Regelungen der DSVO werden die Aufsichtsbehörden gemäß Art. 79 DSVO ermächtigt, Sanktionen zu verhängen, die verhältnismäßig und abschreckend sein sollen. Vorgesehen sind dabei etwa Geldbußen von bis zu 1.000.000 € oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens. Neben diesen Sanktionsmöglichkeiten sieht Art. 77 DSVO auch einen privatrechtlichen Schadensersatzanspruch für den Fall vor, dass dem Betroffenen eines Verstoßes tatsächlich ein Schaden erwachsen ist.

Die IEN bewertet diese Sanktionen gerade für kleinere Unternehmen als unverhältnismäßig. Gleichzeitig lässt die Verordnung Details zu den Berechnungsgrundlagen für ein Bußgeld vermissen, welches am Jahresumsatz gemessen wird. Die IEN erlaubt sich zudem die Anregung, dass die Summen der Bußgelder in sinnvoller Weise in Investitionen in die IT-Datensicherheit angelegt werden sollten.